

# **Förderprogramm für Sport und Gesellschaft**

gemäß § 14 Abs 1 Z 5, Z 6, Z 11 iVm § 5 Abs 4 BSVG 2017

Wien, 05.07.2023

# 1 Präambel

Sport verbindet Menschen und schafft Chancen. Mit dem vorliegenden Förderprogramm sollen gemeinnützige Rechtsträger, welche gem § 14 BSFG 2017 , BGBl I Nr. 100/2017 idgF zur

- Förderung des Frauen- und Mädchensports, insbesondere unter Berücksichtigung des gesellschaftspolitischen Genderaspekts (Z 5) oder
- Förderung der Integration von sozial benachteiligten Gruppen sowie Menschen mit Migrationshintergrund im Sport (Z 6) oder
- Inklusion von Menschen mit Behinderung im Sport (Z 11)

beitragen, gefördert werden.

Darüber hinaus sollen durch die Förderungen Anreize zur Verwirklichung derartiger Projekte und Vorhaben in diesen Bereichen geschaffen werden.

## 2 Ziel und Zweck der Förderung

Der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport gewährt Förderungen an die unter Punkt 4 genannten förderbaren gemeinnützigen Rechtsträger nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Ziel dieses Förderprogramms ist es, Projekte und Vorhaben von gemeinnützigen Rechtsträgern, welche zur Förderung von Integration, Inklusion oder Gleichstellung im Sinne des § 14 Z 5, Z 6, Z 11 BSFG 2017 beitragen, zu unterstützen. Die Förderung soll zur positiven Entwicklung von den genannten Bereichen im Sport beisteuern und die Motivation für derartige Projekte und Vorhaben steigern.

Förderungen können grundsätzlich nur für Projekte und Vorhaben gewährt werden, wenn diese zur Verwirklichung des oben genannten Ziels beitragen.

## 3 Rechtsgrundlagen

Bei dem vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine Bundes-Sportförderung gem § 14 Abs 1 Z 5, Z 6, Z 11 iVm Abs 3 iVm § 5 Abs 4 BSFG 2017.

Wesentliche Rechtsgrundlagen dieses Förderprogrammes sind das BSFG 2017 und die „Förderrichtlinien - Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen gem §§ 6 bis 15 BSFG 2017“ gem § 24 BSFG 2017 vom 18. Dezember 2018, soweit sie inhaltlich auf dieses Förderprogramm anwendbar sind sowie die „Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)“, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF.

## 4 Antragsberechtigte

Anträge auf Förderung können durch gemeinnützige Rechtsträger beim Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (nachfolgend kurz „**BMKÖS**“), Abt II/1 eingebracht werden. Ausgeschlossen sind Rechtsträger mit Gewinnerzielungsabsicht sowie Gebietskörperschaften (einschließlich mehrheitlich im Eigentum von Gebietskörperschaften befindliche Rechtsträger).

## 5 Gegenstand der Förderung

Eingereichte Anträge müssen unter einen der untenstehenden Bereiche (Gleichstellung, Integration oder Inklusion) fallen und sich an den jeweiligen Kriterien orientieren. Darüber hinaus hat das Vorhaben bzw. Projekt von gesamtösterreichischer Bedeutung zu sein. Ein Vorhaben gesamtösterreichischer Bedeutung liegt nach § 3 Z 13 BSFG 2017 vor bei Projekten und Maßnahmen, die über den Interessenbereich eines Bundeslandes oder mehrerer Bundesländer hinausgehen und der Erreichung von Zielen gem § 2 BSFG 2017 dienen. Gegenstand der Förderung ist ein Zuschuss für Projekte oder Vorhaben, welche unter einen der folgenden Bereiche fallen:

### Gleichstellung Z 5

- Projekte mit dem Ziel der Gleichstellung der Geschlechter zeichnen sich durch die Er- bzw. Einrichtung von Strukturen aus, die es den Geschlechtern im gleichen Ausmaß ermöglichen, an Projekten im Bereich Sport aktiv Teilhabe auszuüben.
- Die Projekte greifen diesbezügliche Problemstellungen oder unberührte Bereiche auf und erarbeiten Lösungsmodelle für eine praktische Umsetzung im Sportgeschehen bzw. im Sportvereinswesen.
- Projekte können unterschiedliche Ebenen des Sportgeschehens in Österreich abdecken wie zB Strukturen für Funktionär:innen im Sportvereinswesen oder Bereiche im sportlichen Nachwuchs.
- Bewegungs- und Sportprogramme sind so konzipiert, dass diese die Gleichstellung der Geschlechter berücksichtigen bzw. fördern.
- Im Projekt sind Trainer:innen sowie Bewegungskoaches unterschiedlichen Geschlechts tätig.

### Integration Z 6

- Projekte mit dem Schwerpunkt Integration zeichnen sich durch die Einbindung von sozial benachteiligten Gruppen oder Menschen mit Migrationshintergrund in das bestehende gesellschaftliche Sporttreiben aus. Ziel ist es, Menschen unabhängig von ihrem Hintergrund zur aktiven Teilhabe am österreichischen Sportgeschehen zu motivieren.
- Bewegungs- und Sportprogramme sind so konzipiert, dass sie hinderliche, z.B. kulturelle, gesellschaftliche, soziale oder religiöse Hintergründe berücksichtigen und gegebenenfalls auslösen bzw. integrieren.
- Der Sportverein funktioniert als „Integrationswerkzeug“. Persönlichkeitsbildende und gesellschaftspolitisch relevante Soft-Skills werden über entsprechend optimierte

Bewegungs- und Sportprogramme erfahrbar gemacht. Die Möglichkeit zur Selbstreflexion sowie das Einbringen eigener Lösungsansätze ist gegeben.

- Die entsprechende Durchmischung der Teilnehmer:innen verhindert soziale, kulturelle oder ethnische Segregation des Projekts.
- Im Projekt sind Trainer:innen sowie Bewegungskoaches mit und ohne Migrationshintergrund bzw. aus unterschiedlichen sozioökonomischen Lebensbereichen tätig.

### Inklusion Z 11

- Inklusionsprojekte zielen darauf ab, allen Menschen, egal ob mit oder ohne Behinderungen, einen gleichberechtigten und ungehinderten Zugang zum Sport zu ermöglichen.
- Die Projekte sind so konzipiert, dass Bewegungsprogramme gleichzeitig und gleichermaßen von Menschen mit und ohne Behinderung wahrgenommen werden können (barrierefrei bzw. barrierearm).
- Ziel eines Inklusionsprojektes ist das Ansprechen und Bereitstellen von Sport- und Bewegungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen im gleichgelagerten Umfeld wie für Menschen ohne Behinderungen (Erreichbarkeit, Mobilität, Selbstorganisation).
- Die Bewegungsprogramme sind derart konzipiert, dass Fortschritte und Weiterentwicklung des persönlichen Leistungsniveaus für Menschen mit und ohne Behinderung im gleichen Ausmaß erkenn- und messbar sind.
- Trainer:innen sowie Bewegungskoaches haben adäquate Ausbildungen und Erfahrungen.

Die erarbeiteten Lösungsmodelle in den jeweiligen Förderbereichen (Gleichstellung, Integration und Inklusion) werden in den praktischen Sportbetrieb implementiert und bestmöglich weitergeführt.

## 6 Art der Förderung

Im Rahmen dieses Förderprogramms können Projekte bzw. Vorhaben gem § 14 Abs 1 Z 5, Z 6, Z 11 BSVG 2017 bis zur Ausschöpfung der dafür der Abteilung II/1 zugewiesenen Budgetmittel gefördert werden.

Die Förderung besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss gem § 4 Abs 1 Z 1 BSVG 2017 (Geldzuwendung privatrechtlicher Art) und wird auf Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem BMKÖS und dem:der Fördernehmer:in gewährt.

Im Rahmen dieses Förderprogramms können Personal- und Sachkosten eines Projektes bzw. Vorhabens gefördert werden.

Pro Projekt bzw. Vorhaben können Kosten von max. € 600.000,- für einen Zeitraum von 3 Jahren gefördert werden.

Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch und erfolgt insbesondere nur nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

## 7 Förderperiode

Die Förderperiode erstreckt sich auf das Jahr 2023. Es können nur Projekte bzw. Vorhaben eingereicht werden, die in diesem Jahr starten. Die maximale Projektdauer beträgt 3 Jahre.

## 8 Antragstellung

Ein Antrag auf Förderung kann bis zum 15.11.2023 gestellt werden. Die Antragsteller:innen haben ihre Anträge bei der Abteilung II/1 des BMKÖS per E-Mail ([sportstrategie@bmkoes.gv.at](mailto:sportstrategie@bmkoes.gv.at)) einzubringen. Der Förderantrag ist von dem:der Fördernehmer:in rechtsverbindlich zu unterfertigen und hat zumindest nachstehende Angaben zu enthalten:

1. Antrag
2. Kostenfinanzierungsbeitrag
3. Projektbeschreibung
4. Vereinsregisterauszug

## 9 Mindestanforderungen zur Gewährung einer Förderung im Rahmen des Förderprogrammes

Der Förderantrag hat zumindest folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Es muss sich um ein Projekt bzw. Vorhaben handeln, welches zur Unterstützung von Gleichstellung, Integration oder Inklusion beiträgt (Punkt 5 „Gegenstand der Förderung“).
- Das Projekt bzw. Vorhaben muss von gesamtösterreichischer Bedeutung sein.
- Es müssen die Voraussetzungen des Punkt 8 („Antragstellung“) erfüllt sein.
- Der Rechtsträger muss gemeinnützig sein und darf nicht auf Gewinn ausgerichtet sein.
- Es darf zum Zeitpunkt der Auszahlung kein Insolvenzverfahren gem § 1 Bundesgesetz über das Insolvenzverfahren (Insolvenzordnung-IO), RGebl. Nr. 337/1914 idGF des Fördernehmers eröffnet sein.
- Über den:die Fördernehmer:in selbst dürfen in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung keine rechtskräftigen Finanzstrafen (ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten) oder entsprechende Verbandsgeldbußen nach dem Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit von Verbänden für Straftaten, BGBl. I Nr. 151/2005 igF, aufgrund von vorsätzlich begangenen Taten verhängt worden sein.
- Die Antragswerber:innen haben alle Fördermittel anzugeben, welche sie für das gegenständliche Projekt bzw. Vorhaben innerhalb der letzten 5 Jahre vor Antragstellung von Gebietskörperschaften oder der Europäischen Union erhalten haben.

## 10 Pflichten des Fördernehmers

Im Fördervertrag hat der:die Fördernehmer:in folgende Verpflichtungen zu übernehmen:

1. Änderungen der für die Zuschussgewährung maßgeblichen Verhältnisse sind von dem:der Fördernehmer:in unverzüglich schriftlich bekannt zu geben;
2. die Ansprüche aus dem zugesagten Zuschuss nicht abzutreten, nicht anzuweisen, nicht zu verpfänden und keine sonstigen Verfügungen darüber zu treffen;
3. der Fördergeberin und den Organen des Bundes Einsicht in die zum Nachweis der widmungsgemäßen Inanspruchnahme der Förderung notwendigen Berechnungen und Unterlagen in dem Umfang, soweit diese förderrelevant sind, bei sich zu gestatten. Dies schließt die Besichtigung an Ort und Stelle sowie die Erteilung erforderlicher Auskünfte ein;
4. die Zustimmung zur Veröffentlichung der Förderdaten der Fördernehmer:innen gem. § 39 BSVG 2017 zu erteilen;
5. die Fördernehmer:innen sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten verpflichtet, auf dieses Förderprogramm bzw. eine Förderung durch finanzielle Mittel des BMKÖS gemäß diesem Förderprogramm hinzuweisen;
6. die Fördernehmer:innen nehmen die in Punkt 13 dieses Programmes ausgeführten Hinweise zu Datenschutz und Datenverwendung zur Kenntnis.

## 11 Entscheidung über die Förderung

Jeder Förderantrag wird einzelfallbezogen vom BMKÖS und insbesondere hinsichtlich Förderbarkeit, Förderwürdigkeit, Umsetzbarkeit des Projekts bzw. Vorhabens sowie Zweckmäßigkeit, Nachvollziehbarkeit und Plausibilität geprüft. Nach Einlangen der Förderanträge, werden diese auf die Erfüllung der Mindestanforderungen (Punkt 9) geprüft. Sind diese Mindestanforderungen erfüllt und ist der Gesamtrahmen dieses Förderprogrammes noch nicht ausgeschöpft, kann eine positive Beurteilung erfolgen und es wird anschließend ein Fördervertrag zwischen dem BMKÖS und dem:der Förderwerber:in abgeschlossen.

Der/Die Förderwerber:in wird nach Vorliegen des Prüfergebnisses durch das BMKÖS schriftlich verständigt.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht gem § 18 Abs 5 BSVG 2017 nicht.

## 12 Rückforderung der Förderung

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine Förderung unverzüglich rückzuerstatten ist, sofern der:die Förderwerber:in unrichtige oder unvollständige Angaben macht, ein Rückforderungstatbestand gemäß VI/B der Förderrichtlinien erfüllt ist oder Fördermittel zweckwidrig verwendet wurden.

## 13 Datenschutz und Datenverwendung

Es wird darauf hingewiesen, dass das BMKÖS die Verarbeitung der im Zusammenhang mit dem Abschluss der Förderverträge und der Abwicklung des Förderprogrammes anfallenden personenbezogenen Daten gem. Artikel 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für den geplanten Abschluss und der für die Erfüllung der Förderverträge notwendigen Daten vornimmt. Diese personenbezogenen Daten werden vom BMKÖS für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung der Förderverträge und für Kontrollzwecke verarbeitet und können insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gem. § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 Rechnungshofgesetz BGBl. Nr. 1948/144 idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. Nr. 139/2009, idgF i.V.m. der Vorhabensverordnung BGBl. II Nr. 22/2013 idgF) sowie der Europäischen Union nach den unionsrechtlichen Bestimmungen übermittelt werden.

Die Fördernehmer:innen haben zur Kenntnis zu nehmen, dass die haushaltsführende Stelle BMKÖS berechtigt ist, die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm:ihr selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln.

**Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport**

**Sektion II – Abteilung 1**

Dampfschiffstraße 4, 1030 Wien

[sportstrategie@bmkoes.gv.at](mailto:sportstrategie@bmkoes.gv.at)

[bmkoes.gv.at](http://bmkoes.gv.at)